

19.01.23

FJ - K

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Aussetzung der Erhebung über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Ganztagsstatistikaussetzungsverordnung - GaStatAusV)

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) wurde in § 98 Absatz 1 Nummer 1a SGB VIII eine neue dezentrale Bundesstatistik über „Kinder in den Klassenstufen eins bis vier“ aufgenommen, die gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nummer 10 SGB VIII jährlich jeweils zum 1. März durchgeführt werden muss. Nach Artikel 7 Absatz 3 GaFöG ist die Regelung am 1. Juli 2022 in Kraft getreten, sodass die erste Erhebung über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier am 1. März 2023 erfolgen müsste.

Voraussetzung für die neue Erhebung ist nach § 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII allerdings, dass die für die Erhebung auskunftspflichtigen Stellen durch Landesrecht bestimmt worden sind. Die Festlegung der Auskunftspflichtigen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 99 Absatz 7c SGB VIII ist jedoch aufgrund von noch offenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen auf Länderebene bisher nicht erfolgt. Somit ist eine fundamentale Voraussetzung für die erste Erhebung der GaFöG-Statistik nicht gegeben und eine vollständige und qualitativ hochwertige Erhebung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zum 1. März 2023 nicht möglich. Daher soll der Beginn der Erhebung um ein Jahr auf den 1. März 2024 verschoben werden.

Diese Verordnung ordnet die Aussetzung der ersten Erhebung der GaFöG-Statistik zum Stichtag 1. März 2023 an. In der Folge wird die erste Erhebung nach § 98 Absatz 1 Nummer 1a SGB VIII erst zum Stichtag 1. März 2024 durchgeführt werden.

B. Lösung, Nutzen

Durch Rechtsverordnung soll die Aussetzung der für zum 1. März 2023 vorgesehenen ersten GaFöG-Erhebung gemäß § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes geregelt werden.

Da die Durchführung der ersten Erhebung der GaFöG-Statistik zum 1. März 2023 aufgrund des fehlenden Berichtskreises und fehlender Regelungen zur Auskunftspflicht faktisch unmöglich ist, soll diese Rechtsverordnung die Aussetzung der ersten Erhebung im Jahr 2023 regeln. Hiermit werden die notwendigen zeitlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um die komplexen landesrechtlichen Fragen ausführlich und vollumfänglich zu klären und so die erste Erhebung der GaFöG-Statistik hinreichend vorzubereiten.

Dadurch soll zum einen eine qualitativ hochwertige und vollständige Erhebung zum Jahr 2024 gewährleistet werden. Zum anderen soll der amtlichen Statistik sowie den wenigen Berichtsstellen, die bis zum ursprünglichen ersten Erhebungszeitpunkt bestimmt sind, unnötiger Mehraufwand erspart werden.

C. Alternativen

Eine Gesetzesänderung von Artikel 7 Absatz 3 GaFöG wäre möglich, um die Erhebungsverpflichtung um ein Jahr zu verschieben. Eine solche Gesetzesänderung würde jedoch längere Zeit im gesetzlichen Verfahren beanspruchen und würde damit einer zügigen Aussetzung der Erhebung für den 1. März 2023 entgegenstehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die vorliegende Verordnung nicht zu erwarten.

19.01.23

FJ - K

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Aussetzung der Erhebung über Kinder in den
Klassenstufen eins bis vier nach dem Achten Buch
Sozialgesetzbuch (Ganztagsstatistikaussetzungsverordnung -
GaStatAusV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 18. Januar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Aussetzung der Erhebung über Kinder in den Klassenstufen
eins bis vier nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch
(Ganztagsstatistikaussetzungsverordnung – GaStatAusV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend und das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Verordnung zur Aussetzung der Erhebung über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

(Ganztagsstatistikaussetzungsverordnung – GaStatAusV)

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 4 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aussetzung der Erhebung über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier

Die Erhebung nach § 98 Absatz 1 Nummer 1a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, wird für das Jahr 2023 ausgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) wird ein stufenweiser Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeführt, § 24 Absatz 4 SGB VIII. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/27 die erste Klassenstufe besuchen. Der Anspruch wird sodann stufenweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/30 alle Kinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch haben. Darüber hinaus regelt § 98 Absatz 1 Nummer 1a SGB VIII den Aufbau einer neuen dezentralen Bundesstatistik über „Kinder in den Klassenstufen eins bis vier“, die erstmals zum Stichtag des 1. März 2023 und künftig jährlich durchzuführen ist. Ziel der Statistik ist es, den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschüler zu erheben, um einen bedarfsgerechten Ausbau entsprechender Angebote jährlich zu evaluieren.

Nach § 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII müssen die Auskunftspflichtigen für diese Bundesstatistik durch Landesrecht bestimmt werden. Die Festlegung des Berichtskreises ist jedoch bis dato noch nicht erfolgt. Gründe für die bisher fehlende Regelung der Auskunftspflicht liegen bei noch offenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen auf Länderebene.

Bei Schaffung der Regelung des Ganztagsförderungsgesetzes wurde davon ausgegangen, dass bis zur ersten Erhebung zum Stichtag 1. März 2023 die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Statistik geschaffen sind. Die unvorhergesehene Komplexität der Umsetzung der Erhebung macht eine Festlegung des Berichtskreises komplexer und zeitaufwändiger als erwartet. Für die neue Statistik müssen Betreuungsangebote von unterschiedlichen Trägern und somit unterschiedlichen Einrichtungen differenziert erfasst werden. Teilweise ist die Zuständigkeit auf Landesebene noch ungeklärt, da die Erhebung sowohl Angebote der Schulen, als auch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erfassen soll und die Verantwortung für die unterschiedlichen Einrichtungen mitunter in unterschiedlichen Landesministerien liegt. Darüber hinaus besteht aufgrund länderspezifischer Schwerpunkte hinsichtlich der Träger von Bildungs- und Betreuungsangeboten bislang kein Konsens darüber, wer auskunftspflichtig werden soll. Ferner müssen die entsprechenden Umsetzungsverordnungen der Länder auch datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigen und dazu gegebenenfalls neue Regelungen schaffen, die festlegen, wie die kindbezogenen Daten zwischen den jeweiligen Einrichtungen (beispielsweise Schulen, Horte oder auch den Eltern) weitergegeben werden dürfen. Diese Fragen zur Umsetzung können nur in enger Zusammenarbeit der amtlichen Statistik mit den zuständigen Landesministerien gelöst werden, da hier länderspezifische Bildungs- und Betreuungskonzepte zu berücksichtigen sind.

Die fehlenden Voraussetzungen der neuen Bundesstatistik machen von Seiten der amtlichen Statistik eine vollständige und qualitativ hochwertige Erhebung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zum 1. März 2023 faktisch unmöglich. Die Erhebung zum ursprünglich geplanten ersten Stichtag soll aufgrund der vorgenannten Umstände ausgesetzt werden. Eine qualitativ hochwertige und flächendeckende Erhebung ist dennoch das ausgewiesene Ziel und Bestreben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Statistischen Bundesamtes, welche für den 1. März 2024, nach Klärung der noch offenen Fragestellungen auf Länderebene und Schaffung der landesrechtlichen Grundlagen, möglich sein wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die neue Bundesstatistik über „Kinder in den Klassenstufen eins bis vier“ nach § 98 Absatz 1 Nummer 1a des SGB VIII soll für das erste Berichtsjahr ausgesetzt werden. Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben festgestellt, dass eine erste Erhebung zum Stichtag des 1. März 2023 aus rechtlicher und technischer Sicht nicht möglich ist. Der erste Stichtag der neuen Bundesstatistik verschiebt sich in Folge der Rechtsverordnung auf den 1. März 2024.

III. Alternativen

Eine Gesetzesänderung von Artikel 7 Absatz 3 GaFöG wäre möglich, um die Erhebungsverpflichtung um ein Jahr zu verschieben. Eine solche Gesetzesänderung würde jedoch längere Zeit im gesetzlichen Verfahren beanspruchen und würde damit einer zügigen Aussetzung der Erhebung für den 1. März 2023 entgegenstehen.

IV. Regelungskompetenz

Die vorgesehene Regelung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung nach § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates bis zu vier Jahre die Durchführung einer Bundesstatistik auszusetzen und Erhebungstermine zu verschieben, wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Bundesstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Verordnungsentwurf verstößt nicht gegen Recht der Europäischen Union.

VI. Regelungsfolgen

Die Bundesregierung kann, im Hinblick auf ihre jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag über den Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschüler nach § 24a SGB VIII, welcher gemäß Artikel 7 Absatz 2 GaFöG am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, einmalig für das Jahr 2023 nicht auf Daten aus der amtlichen GaFöG-Statistik zugreifen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch das Regelungsvorhaben werden keine Nachhaltigkeitsaspekte berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die vorliegende Verordnung nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Rechtsverordnung ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung

Die vorgesehene Änderung gilt einmalig, nur für das Jahr 2023. Eine weitere Befristung ist nicht vorgesehen, da die Erhebung grundsätzlich zur Evaluation des GaFöG erforderlich ist. Ziel der Verordnung ist, dass die notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die neue Bundesstatistik durch die einmalige Aussetzung vollumfänglich geschaffen werden können.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Aussetzung der Erhebungen über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier)

Durch die Rechtsverordnung wird die neue Erhebung über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier nach § 98 Absatz 1 Nummer 1a SGB VIII für die erstmals durchzuführende Erhebung für das Jahr 2023 einmalig ausgesetzt. Die erste Erhebung findet damit am 1. März 2024 statt.

Voraussetzung für die Durchführung der Erhebungen nach § 98 Absatz 1 Nummer 1a ist, dass die Auskunftspflichtigen für diese Erhebung bestimmt sind. Dies hat nach § 102 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII durch Landesrecht zu erfolgen.

Gegenwärtig liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erhebung, insbesondere die Bestimmungen zu den Auskunftspflichtigen für Erhebungen nach § 98 Absatz 1 Nummer 1a SGB VIII und die Regelungen zur Erfassung außerschulischer Angebote auf Landesebene nicht vor. Auch ist absehbar, dass entsprechende landesrechtliche Regelungen nicht mehr rechtzeitig vor dem Erhebungsstichtag erlassen werden können. Denn nach Erlass solcher Regelungen ist auch ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Vorbereitung der Erhebung zum 1. März 2023 zu gewährleisten. Eine Durchführung der ersten Erhebung ist nach fachlicher Beurteilung des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter in 2023 daher nicht möglich. Mit der einjährigen Aussetzung soll den

Ländern ausreichend Zeit gegeben werden, um die notwendigen rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die erste Erhebung zu schaffen.

Bei Schaffung der Regelung des Ganztagsförderungsgesetzes wurde davon ausgegangen, dass bis zur ersten Erhebung zum Stichtag 1. März 2023 die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Statistik geschaffen sind. Nachdem dies wie oben dargelegt nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen für die Bundesstatistik entfallen beziehungsweise haben sie sich wesentlich geändert. Damit liegen die Voraussetzung des § 5 Absatz 4 Satz 1 BStatG für den Erlass dieser Verordnung vor.

Die Bundesregierung ist zwar ab 2023 gemäß § 24a SGB VIII verpflichtet, jährlich dem Deutschen Bundestag über den Ausbaustand zu berichten. Der aus der Verordnung resultierende einmalige Informationsverlust für das Jahr 2023 ist gleichwohl vertretbar. Zum einen hätte eine äußerst unvollständige Erhebung in 2023 einen nur sehr geringen Erkenntniswert. Zum anderen werden durch die Aussetzung der ersten Erhebung langfristig die Voraussetzungen für eine vollständige und qualitativ hochwertige Erhebung geschaffen. Zudem gewährleistet auch eine Erhebung erst in 2024 weiterhin die Evaluierung des Ausbaustandes der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern, welcher ab dem Schuljahr 2026/27 erstmalig für die erste Klassenstufe besteht.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Damit erhält die amtliche Statistik frühzeitig Planungssicherheit für die Erhebung zum neuen ersten Stichtag am 1. März 2024.